

99019017104000, 99019017104000

Schlichtung zwischen Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb beantragen

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/218749390/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019017104000, 99019017104000
Leistungsbezeichnung I	Schlichtung zwischen Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat,

Modul	Sachverhalt
	einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Außergerichtliche Verfahren und Streitschlichtung (1150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.12.2023
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/arbgbg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbgbg/_111.html
Teaser	Wenn Sie als Auszubildende/-r Streitigkeiten mit Ihrem Betrieb oder als Ausbildungsbetrieb Streitigkeiten mit Ihren Auszubildenden haben, können Sie eine Schlichtung beantragen und damit ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht vermeiden.
Volltext	Die für die Berufsausbildung zuständige Stelle (beispielweise Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder andere Kammer) kann auf Ihren Antrag als Auszubildende/r oder Ausbildungsbetrieb ein Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Beilegung von schwerwiegenden Streitigkeiten in der Berufsausbildung durchführen, sofern bei der zuständigen Stelle ein Schlichtungsausschuss eingerichtet ist. Hierfür gibt es einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten, der sich mit dem Fall befasst und versucht, eine Lösung zu finden. Vor der Verhandlung wird in der Regel ein ausführliches persönliches oder telefonisches Vorgespräch mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Stelle geführt. Sie müssen Ihren Antrag bei der für das Ausbildungsverhältnis zuständigen Stelle stellen, er kann hier auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Wenn Sie minderjährig sind, muss ein gesetzlicher Vertreter zustimmen.

Modul

Sachverhalt

Ziel einer Schlichtung ist stets, das
Ausbildungsverhältnis bis zum erfolgreichen Abschluss
fortzuführen. Erst nach einer erfolglosen Verhandlung
vor dem Schlichtungsausschuss können Sie Klage vor
dem Arbeitsgericht einreichen.

Sie müssen für das Schlichtungsverfahren keinen
Anwalt beauftragen. Wenn Sie sich jedoch für einen
Anwalt entscheiden, müssen Sie die Kosten in der
Regel selbst tragen.

Erforderliche Unterlagen

- Als Betrieb: relevante Dokumente aus der
Personalakte der/des Auszubildenden (bspw.
schriftliche Vereinbarungen, Ermahnungen,
Abmahnungen etc.).
- Sofern Sie sich in der Anhörung vertreten lassen,
beispielsweise durch einen Anwalt, müssen Sie
entsprechende Vertretungsvollmachten ausstellen.
- Sollten weitere Unterlagen benötigt werden, erfahren
Sie dies im Zuge der Beratung vor der Verhandlung.

Voraussetzungen

- Als Auszubildende/-er muss zum Zeitpunkt der
Schlichtung ein Ausbildungsverhältnis bestehen.
- Als Ausbildungsbetrieb muss zum Zeitpunkt der
Schlichtung ein Ausbildungsverhältnis bestehen.
- Unter bestimmten Umständen ist eine Schlichtung
aber auch möglich, wenn zweifelhaft ist, ob das
Berufsausbildungsverhältnis durch eine Kündigung
aufgelöst wurde. Die Klärung erfolgt durch den
Schlichtungsausschuss.

Kosten

Das Schlichtungsverfahren ist in der Regel für die
Streitparteien kostenfrei.

Verfahrensablauf

Zunächst müssen Sie die für Ihr Ausbildungsverhältnis
zuständige Stelle schriftlich, mündlich, telefonisch oder
online kontaktieren und das Schlichtungsverfahren
beantragen.

- Die Voraussetzungen, Details und weiteren Schritte
des Schlichtungsverfahrens werden anschließend im
persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Berater
geklärt.
- Es wird vorab auch geklärt, ob ein formales
Schlichtungsverfahren notwendig ist oder aber eine

Modul

Sachverhalt

alternative Streitbeilegung möglich ist.

- Die Schlichtungsverhandlung findet vor einem Schlichtungsausschuss bei persönlicher Anwesenheit von Betriebsvertretern und Auszubildenden statt.
- Die beiden berufenen Schlichter/-innen sind ehrenamtlich tätig. Es ist immer je ein Vertreter der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite als Schlichter/-in tätig.
- Am Ende der Verhandlung wird entweder ein einvernehmlicher Vergleich zwischen Auszubildenden und Betrieb geschlossen oder – bei unüberbrückbaren Differenzen – ein sogenannter “Spruch” durch den Schlichtungsausschuss erlassen.
- Betrieb und Auszubildende müssen beide, innerhalb einer festgelegten Frist, die vereinbarte Einigung bzw. den Spruch des Schlichtungsausschusses akzeptieren. Die Schlichtung ist damit erfolgreich abgeschlossen.

Das Ergebnis kann von keiner der beiden Seiten akzeptiert werden. Dann wird lediglich festgestellt, dass keine Einigung erzielt werden konnte.

Wird das Ergebnis der Schlichtung von nur einer der beiden Seiten nicht akzeptiert, kann von der/dem Auszubildenden oder dem Betrieb eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingereicht werden. Auch in diesem Fall ist das Schlichtungsverfahren beendet.

Bearbeitungsdauer

- Von der Beantragung einer Schlichtung bis zur Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss vergehen in der Regel weniger als zwei Monate
- Zur Klärung des Sachverhalts und für die Beratung durch die zuständige Stelle vor der formalen Antragstellung wird möglicherweise zusätzliche Zeit benötigt.

Frist

- Den Antrag auf Schlichtung müssen Sie vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses stellen. Eine Ausnahme besteht, wenn zweifelhaft ist, ob das Berufsausbildungsverhältnis durch eine Kündigung aufgelöst wurde.
- Den Termin der Schlichtungsverhandlung müssen Sie zwingend einhalten, da sonst vom Schlichtungsausschuss ein “Säumnisspruch” ergeht, welcher zu Ihrem Nachteil ergehen kann, wenn Sie nicht erschienen sind.
- Nach durchgeführter Schlichtungsverhandlung muss das

Modul	Sachverhalt
	Ergebnis innerhalb einer festgesetzten Frist von beiden Parteien formal angenommen oder abgelehnt werden. • Nach dieser Frist ist das Schlichtungsverfahren abgeschlossen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Wird das Ergebnis der Schlichtung von einer der beiden Seiten nicht akzeptiert kann von der/dem Auszubildenden oder dem Betrieb eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingereicht werden. Das Schlichtungsverfahren bei der IHK ist in diesem Falle beendet.
Kurztext	• Schlichtung zwischen Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb beantragen • Formelle Schlichtung zwischen Betrieb und Auszubildenden • Für Ausbildung kann die zuständige Stelle (beispielsweise Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer oder andere Kammer) eine Streitschlichtung durchführen. • Voraussetzung ist, dass ein Ausbildungsverhältnis besteht. • Ein persönliches oder telefonisches Vorgespräch mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Stelle wird empfohlen. • Ziel der Schlichtung ist es, eine Einigung zu erzielen. • Die Durchführung einer Schlichtung ist Voraussetzung für die Anrufung des Arbeitsgerichts. • Zuständig sind die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer oder eine andere Kammer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer oder andere Kammern.
Formulare	• Formulare: Nach Vorgabe der zuständigen Stelle • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: Nach Vorgabe der zuständigen Stelle

Modul	Sachverhalt
	• Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	Schlichtung zwischen Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb beantragen, Request arbitration between trainee and training company